

Begründung

ZUR SATZUNG

**der Gemeinde Struvenhütten, Kreis Segeberg, über die
Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil**

Für den Bereich

Östlich der Mühlenstraße

Inhaltsübersicht

1. Grundlagen zur Aufstellung des Ergänzungssatzung
2. Gründe und Ziele zur Aufstellung
3. Inhalt des Ergänzungssatzung
4. Immissionsschutz
- 5 Ver- und Entsorgung
6. Hinweise

1. Grundlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Struvenhütten hat am 06.02.2001 den Aufstellungsbeschuß für die Ergänzungssatzung beschloßen.

Die in den Innenbereich mit einbezogenen Außenbereichsflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Aufstellung der vorliegenden Satzung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zuletzt geänderten Fassung,
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),

2. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Satzung

Der Gemeinde Struvenhütten fehlen nach wie vor Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf. Die auf den privaten Grundstücken vorhandenen Baulücken stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Durch die vorliegende Satzung soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um diesen Bedarf zumindestens teilweise zu decken und um eine ordnungsgemäße Entwicklung sicherzustellen.

Die Ziele der vorliegenden Satzung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von 2 zusätzlichen Bauplätzen für den örtlichen Wohnraumbedarf,
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung von Freiflächen,
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Sicherstellung einer ortstypischen Bebauung im Ortsrandbereich,
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

3. Inhalt der Abrundungssatzung

Bei den in den Innenbereich einbezogenen Fläche handelt es sich um einen Bereich, der durch gegenüber liegende Bebauung geprägt ist.

Eine Einbeziehung dieser Flächen bietet sich aus städtebaulicher Sicht an, da es dadurch zu einer Arrondierung der Ortslage kommt.

Die Flächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Eine Realisierung der durch diese Satzung möglichen Bebauung ist kurz- bzw. mittelfristig vorgesehen.

Insgesamt können 2 Baugrundstücke entstehen. Es sind nur eingeschossige Wohnhäuser zulässig. Durch die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße wird in Verbindung mit der Festsetzung einer maximalen Grundfläche von 150 qm eine dorftypische Bebauung sichergestellt.

Auf weitere Festsetzungen wurde mit Ausnahme der grünordnerischen Festsetzungen verzichtet, da die getroffenen Regelungen als ausreichend angesehen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung ist durch die bereits bestehende Straße sichergestellt. Der Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig.

Der private Stellplatzbedarf ist auf den jeweiligen Grundstücken sicherzustellen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt Flächen, die planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die einbezogenen Flächen sind durch gegenüberliegende Bebauung geprägt und stellen insofern eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar.

Dies Flächen mit einer Größe von ca. 2200 qm wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch die beabsichtigte Bebauung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Unter Zugrundelegung der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße in Verbindung mit der festgesetzten maximalen Grundfläche wird durch diese Satzung ein Versiegelungsumfang von bis zu 450 qm (2 x150 qm zzgl. 50 %) ermöglicht.

Entlang der Fläche befindet sich ein Graben . Bepflanzungen und bauliche Anlagen dürfen in einem Abstand von 5,00 m , gemessen von der Böschungsoberkante nicht

errichtet werden. Als Ausgleich für die beabsichtigte Bebauung wird festgesetzt, daß im Bereich des Überganges zur freien Landschaft ein 3.00 m breiter Knick incl. eines 3,00 m breiten Schutzstreifens anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen-Hasel- Knicks zu bepflanzen ist. Durch diese Maßnahmen werden Flächen in einem Umfang von ca.600 qm ökologisch aufgewertet, wodurch ein Ausgleich des Eingriffes erreicht ist.

Zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild wird eine eingeschossige Bebauung festgesetzt.

4. Immissionsschutz

Lärmschutz

Aufgrund der Lage der Baugebiete und der schwachen verkehrlichen Frequenzierung der anliegenden Straßen sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

5. Ver- und Entsorgung

Abwasserbeseitigung

Das Gebiet wird an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde angeschlossen.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs AG (Schlesweg).

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluß des Baugbietes ist möglich.

Feuerlöscheinrichtung

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³ / h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999-IV-334-166.701.400- in dem Plangebiet sichergestellt..

6. Hinweise

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

Gemeinde Struvenhütten

Der Bürgermeister

14. Nov. 2002



(Bürgermeister)

Kreis Segeberg

Der Landrat

-Planungsamt-



(Stadtplaner)